

INHALT VON EHEVERTRÄGEN

1. GÜTERRECHT

1 a. Gesetzlicher Güterstand

Der gesetzliche Güterstand ist eine Gütertrennung mit Ausgleich bei Beendigung des Güterstandes, also keine Errungenschaftsgemeinschaft oder ähnliches.

Die Vermögensverhältnisse beider Partner bei der Eheschließung sollten festgestellt sein, um z. B. bei Verschuldung des Ehepartners den Vollstreckungszugriff in das eigene Vermögen zu vermeiden.

Im gesetzlichen Güterstand sind Verfügungsbeschränkungen vorgesehen. Der Ehegatte kann z. B. über Grundbesitz, den er in die Ehe eingebracht hat, nur mit Zustimmung des Partners verfügen.

In einem Ehevertrag kann der gesetzliche Güterstand modifiziert werden, d. h. einzelne Punkte wie die Verfügungsbeschränkungen oder der Zugewinnausgleich können geändert werden, es kann der Zugewinn unter Lebenden ganz ausgeschlossen werden, er kann zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen oder Befristungen versehen werden, auch können Vereinbarungen über die Berechnung des Zugewinns, die Höhe des Anfangsvermögens, Bewertungsvereinbarungen usw. getroffen werden.

1 b. Die Gütertrennung

Durch die Wahl der Gütertrennung wird es den Ehegatten ermöglicht, im Vermögensbereich ihre individualistischen Vorstellungen zu verwirklichen. Trotz Ehe stehen sich die Partner, wenn auch gleichzeitig die übrigen Scheidungsfolgen wie z. B. der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden, wie Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegenüber.

Die Vereinbarung der Gütertrennung ändert das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten. Im übrigen ist der andere Ehepartner am Vermögenszuwachs des anderen während der Ehe nicht beteiligt, auch bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

Die Gütertrennung ist der Güterstand derjenigen, die über Vermögen oder Einkommen in überdurchschnittlicher Höhe verfügen, bei Unternehmern, Kaufleuten, leitenden Angestellten oder Doppelverdienern nicht unüblich. Die Gütertrennung wird häufig in Gesellschaftsverträgen zur Pflicht gemacht, um Schwierigkeiten für die Gesellschaft und den Gesellschafter im Falle der Scheidung, die bis zur Existenzgefährdung gehen könnten, auszuschließen. Aber auch die Gütertrennung ermöglicht es den Partnern während der Ehe auf freiwilliger Basis einen Vermögensausgleich herzustellen. Sie gibt aber auch die Möglichkeit, wie ein Nichtverheirateter das jeweilige Vermögen ungehindert zu verwalten und zu mehren.

Auch die Ehe mit Gütertrennung kann im Bereich Vermögen gut funktionieren. Die den Haushalt führende Ehefrau, die ohne eigenes Einkommen und damit ohne eigenes Vermögen oder sogar bei Unternehmern ohne jede Altersversorgung bleibt, kann durch Zuwendungen während der Ehe gleichgestellt werden. Es ist auch nicht unüblich, zur Vermeidung der Haftung des Privatvermögens von Unternehmern für betriebliche Verbindlichkeiten das Privatvermögen oder Teile davon auf den nicht persönlich haftenden Ehegatten zu übertragen, wodurch zuweilen sogar der ursprünglich wirtschaftlich Stärkere in die Abhängigkeit des anderen Ehegatten gerät.

Dr. Gerd Wessel (2013)

Heinrich Plückebaum
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Wilmes*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Christina Mertens*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

Christine Plückebaum*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Ben Becker
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Tina Klatt
Rechtsanwältin

Anne Plückebaum
Rechtsanwältin

Dieter Schütte
Rechtsanwalt

* in Sozietät

Paderwall 13
33102 Paderborn
Tel 0 52 51 / 10 54 - 0
Fax 0 52 51 / 10 54 - 17
kanzlei@wessel-plueckebaum.de
www.wessel-plueckebaum.de
St.-Nr. 339 5726 0320

In Kanzleigemeinschaft mit
Steuerberaterkanzlei
Wilmes & Gödde

1 c. Die Gütergemeinschaft

Auch die Gütergemeinschaft muss in einem Ehevertrag, der natürlich notariell zu beurkunden ist, vereinbart werden. Auch diese Vereinbarung kann vor oder während der Ehe getroffen werden. Das voreheliche Vermögen beider Partner wird gemeinschaftlich, auch das Vermögen beider, das während der Ehe erworben wird. Während alles, was ein Partner während der Ehe erwirbt oder hinzuverdient, ohne jedes weitere Zutun durch die Gütergemeinschaft Gesamtgut wird, also beiden Partnern gemeinschaftlich gehört, bedarf das Herausnehmen einzelner Vermögenswerte aus dem gemeinschaftlichen Gut immer der Mitwirkung beider Partner.

Das gemeinsame Vermögen wird gemeinschaftlich verwaltet, wenn der Ehevertrag keine andere Bestimmung darüber enthält.

Da beide Partner gemeinsam (Gesamthandsgemeinschaft) Inhaber aller zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände sind, ist also eine Verfügung eines Ehegatten über Anteile oder einzelner Vermögensgegenstände nicht möglich. Auch ist das einseitige Teilungsverlangen ausgeschlossen. Der Güterstand ist nur gemeinsam aufzulösen.

Bei der vertraglichen Vereinbarung der Gütergemeinschaft kann aber Sondergut oder Vorbehaltsgut gebildet werden.

Sondergut sind alle Werte oder Gegenstände, die einem der beiden Ehegatten zustehen, die aber nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können (Wohnungsrechte, Nießbrauch, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten usw.)

Vorbehaltsgut sind dagegen Werte oder Gegenstände, die ein Ehegatte im Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt, die also gemäß Vereinbarung nicht in das Gesamtgut fallen sollen, oder die er z. B. per Erbfolge erwirbt und die nach der letztwilligen Verfügung des Erblassers nicht Gesamtgut werden dürfen. Beim Vorbehaltsgut gibt es also trotz der Vereinbarung der Gütergemeinschaft Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Gütergemeinschaft endet durch die Aufhebung per Ehevertrag, durch die Scheidung der Ehe oder den Tod des Ehegatten.

Es kann aber auch die sogenannte "fortgesetzte Gütergemeinschaft" vereinbart werden, die durch den Tod des überlebenden Ehegatten endet. Hier soll dem überlebenden Ehegatten die Auseinandersetzung mit den Erben erspart bleiben und das gesamte Vermögen als "Gesamtgut" bis zu seinem Tod erhalten bleiben.

Ob die Gütergemeinschaft als Güterstand für eine Ehe noch empfohlen werden kann, ist m. E. zweifelhaft. Die Nachteile überwiegen. Die Vorstellungen der Partner über die Vermögensverhältnisse in der Ehe sehen gewöhnlich heute anderes aus. Diese gehen nicht mehr von der Vergemeinschaftung des Vermögens beider aus. Vielmehr wird in der Regel davon ausgegangen, dass das voreheliche Vermögen oder Vermögen, das durch Erbschaft oder Schenkung während der Ehe erworben wird, im Alleineigentum des einzelnen Partners verbleiben soll, und dass nur das während der Ehe gemeinschaftlich Geschaffene oder der Zugewinn bei Auflösung der Ehe hälftig zu teilen sind.

Dr. Gerd Wessel (2013)

Heinrich Plückebaum
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Wilmes*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Christina Mertens*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

Christine Plückebaum*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Ben Becker
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Tina Klatt
Rechtsanwältin

Anne Plückebaum
Rechtsanwältin

Dieter Schütte
Rechtsanwalt

* in Sozietät

Paderwall 13
33102 Paderborn
Tel 0 52 51 / 10 54 - 0
Fax 0 52 51 / 10 54 - 17
kanzlei@wessel-plueckebaum.de
www.wessel-plueckebaum.de
St.-Nr. 339 5726 0320

In Kanzleigemeinschaft mit
Steuerberaterkanzlei
Wilmes & Gödde